

Curriculum für den
Hochschullehrgang

Digitale Grundbildung – Schule 4.0

6 ECTS-AP – SKZ: 710 857



Verordnung des Hochschulkollegiums
der Pädagogischen Hochschule Tirol
am 17.09.2018

Genehmigung durch das Rektorat
der Pädagogischen Hochschule Tirol
am 26.09.2019

gemäß Hochschulgesetz 2005
idgF

INHALTSVERZEICHNIS

1	QUALIFIKATIONSPROFIL	3
1.1	Ausbildungsziele des Hochschullehrgangs	3
1.2	Vergleichbarkeit mit Curricula an anderen Pädagogischen Hochschulen	3
1.3	Lehr-, Lern- und Beurteilungskonzept.....	3
1.4	Kompetenzprofil	3
2	CURRICULUM.....	5
2.1	Dauer und Umfang des Hochschullehrgangs	5
2.2	Zulassungsvoraussetzungen, Zielgruppen und Reihungskriterien	7
2.3	Modulübersicht/Lehrveranstaltungsübersicht	7
2.4	Modulbeschreibungen.....	7
3	PRÜFUNGSORDNUNG	9
3.1	Geltungsbereich	9
3.2	Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfung	9
3.3	Feststellung und Beurteilung des Studienerfolgs.....	9
3.4	Formen der Beurteilung.....	11
3.5	Rechtsschutz bei Prüfungen und Nichtigerklärung von Beurteilungen.....	11
4	ABSCHLUSS UND ZERTIFIZIERUNG.....	11

1 QUALIFIKATIONSPROFIL

Pädagog/innenbildung ist keineswegs nur auf die Ausbildung zu reduzieren. Während des gesamten Professionskontinuums sind Angebote bereitzustellen, die es den einzelnen Pädagog/innen ermöglichen, auf aktuelle Herausforderungen zu reagieren bzw. individuelle Schwerpunktsetzungen vorzunehmen. Diese Angebote sind so zu gestalten, dass sie zu berufsbezogenen Kompetenzen führen und das grundlegende Berufswissen dem aktuellen Stand der Wissenschaft entspricht.

1.1 Ausbildungsziele des Hochschullehrgangs

Der Hochschullehrgang zielt darauf ab,

- die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, ihren Unterricht mit Hilfe von digitalen Medien vorzubereiten.
- die Absolventinnen und Absolventen mit den nötigen Kompetenzen auszustatten, um den Unterricht mit Hilfe digitaler Medien zu gestalten.
- die Kenntnisse der Absolventinnen und Absolventen über mediendidaktische Grundlagen zu erweitern und zu vertiefen.
- den Absolventinnen und Absolventen die rechtlichen Gegebenheiten bei der Nutzung digitaler Medien im Unterricht bewusst zu machen und sie zu befähigen, diese in ihrer täglichen Arbeit zu berücksichtigen.
- die Absolventinnen und Absolventen mit den geänderten Ansprüchen an zeitgemäße Lehr- und Lernprozesse im Zusammenhang mit digitalen Medien vertraut zu machen.
- die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, ihr erworbenes Wissen und ihre Fähigkeiten auch an ihrer Schule weiterzugeben.

1.2 Vergleichbarkeit mit Curricula an anderen Pädagogischen Hochschulen

Die Konzeption des Studienplanes orientiert sich am Curriculum für den Hochschullehrgang „eEducation“ der PH Steiermark.

1.3 Lehr-, Lern- und Beurteilungskonzept

Im Zentrum von Lehr-, Lern- und Beurteilungskonzepten des Hochschullehrgangs stehen die Lernenden, die aufgefordert sind, die Verbindung von fachdidaktischen Inhalten und Kompetenzen mit der praktischen Umsetzung im Unterricht bzw. im weiteren schulischen Kontext (Eigentätigkeit durch die Ausarbeitung eigener Praxisprojekte) herzustellen. So wird neben Angeboten für den Wissens- und Kompetenzzuwachs auch Raum für Performanzsituationen bereitgestellt.

Leistungsfeststellung und -beurteilung erfolgen im dargestellten Hochschullehrgang kompetenzorientiert und transparent. Sie stellen Denk- und Transferleistungen im Sinne der Anwendungskompetenz in neuen Situationen in den Vordergrund.

1.4 Kompetenzprofil

Das vorliegende Curriculum orientiert sich an den fünf „Domänen der Lehrer/innen/-professionalität“, die von der Arbeitsgemeinschaft „Entwicklung von Professionalität im internationalen Kontext (EPIK)“ erarbeitet und im Jahr 2008 im Auftrag des

Bildungsministeriums (damals *BMUKK*) als „Rahmen einer kompetenzorientierten Lehrer/innen/bildung“ veröffentlicht wurden¹.

Folgende fünf EPIK-Domänen von Lehrer/innenprofessionalität bestimmen das Handeln von Lehrer/innen im Berufsalltag:

- Professionsbewusstsein (sich als Expertin/Experte wahrnehmen),
- Reflexions- und Diskursfähigkeit (das Teilen von Wissen und Können),
- Kooperation und Kollegialität (die Produktivität von Zusammenarbeit),
- Differenzfähigkeit (der Umgang mit großen und kleinen Unterschieden) sowie
- Personal Mastery (die Kraft individueller Könnerschaft).

Speziell für den gegenständlichen Hochschullehrgang werden die genannten Domänen um die in „digikompP₂“ angeführten Kompetenzen erweitert. Die Absolventinnen und Absolventen des HLG können u.a.

- Materialien für den Unterricht online recherchieren, selektieren und sammeln.
- lokale Applikationen und webbasierte Ressourcen in Bezug auf Unterrichtsziele und -gestaltung evaluieren und den Einsatz planen.
- digitale Medien zur Erstellung und Adaptierung von fachbezogenen Unterrichtsmaterialien so einsetzen, dass ein Mehrwert gegeben ist.
- Onlinematerialien, die den Lernprozess der Schülerinnen und Schüler unterstützen, entwerfen und gestalten.
- Themenfelder für bestimmte Zielgruppen digital für den Unterricht aufbereiten.
- die bei der Verwendung von digitalen Medien auftretenden rechtlichen und ethischen Aspekte (Datenschutz, Urheber- und Werknutzungsrecht, Datensicherheit, straf- und zivilrechtliche Aspekte) analysieren und berücksichtigen.
- Problemfälle aus dem Bereich Safer Internet erkennen.
- mobile digitale Endgeräte sinnvoll im Unterricht einsetzen.

¹ Schratz, Michael, Schrittmesser, Ilse, Forthuber, Peter, Pahr, Gerhard, Paseka, Angelika & Seel, Andrea (2008). Domänen der Lehrer/innen/professionalität: Rahmen einer kompetenzorientierten Lehrer/innen/bildung (S. 123-138). In Christian Kraller & Michael Schratz (Hrsg.), Wissen erwerben, Kompetenzen entwickeln. Münster: Waxmann.

² Vgl. <https://digikomp.at/index.php?id=588&L=0>

2 CURRICULUM

2.1 Dauer und Umfang des Hochschullehrgangs

Der HLG „Digitale Grundbildung – Schule 4.0“ umfasst 6 ECTS-AP, dauert zwei Semester und besteht aus einem Modul. Das entspricht 150 Echtstunden an Gesamtarbeitszeit, die aus Präsenzstudium und Selbststudium besteht.

Stundenausmaß	SSt	Stunden (60')
Präsenzstudienanteile	6	67,5
E-Learning-/Fernstudienanteile		
Selbststudienanteile		82,5
Summen	6	150,00

Einzelne Lehrveranstaltungen werden – abhängig vom Thema bzw. vom jeweiligen Referenten oder von der jeweiligen Referentin – gemäß § 42a (3) unter Einbeziehung von Fernstudienelementen und elektronischen Lernumgebungen angeboten. Dafür werden geeignete Lernmaterialien bereitgestellt.

Das gegenüber den Präsenzstudienanteilen erhöhte Ausmaß der Selbststudienanteile ergibt sich aus dem Umstand, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an ihren Schulen ein lehrgangsbegleitendes Projekt aus einem der Lehrgangsbereiche konzipieren, durchführen bzw. dauerhaft implementieren, dokumentieren und präsentieren.

Innerhalb des Moduls sind fachdidaktische Inhalte miteinander vernetzt, wodurch die Relationierung von Bildungs- und Handlungswissen mit dem reflektierten Erwerb von Handlungsstrategien ermöglicht wird.

Studienfachbereiche	ECTS-AP
Bildungswissenschaften	
Fachdidaktik	6
Fachwissenschaften	
Pädagogisch Praktische Studien	
Ergänzende Studien	
Summe	6

Modulraster

Abk	Modulbezeichnung	Sem	BW	FD	FW	PP	ES	SSt	PR (60')	EF (60')	SSA (60')	ECTS-AP
M	Digitale Grundbildung – Schule 4.0	1. + 2.	0,0	6,00	0,0	0,0	0,0	6,0	67,50	0,00	82,50	6,00

Legende			Pädagogisch Praktische Studien	PP
Anrechnungspunkte nach dem ECTS	ECTS-AP		Präsenzstudienanteile (à 60 Min)	PR
Bildungswissenschaften	BW		Selbststudienanteile (à 60 Min)	SSA
E-Learning oder Fernstudium (à 60 Min)	EF		Semester	Sem
Ergänzende Studien	ES		Semesterwochenstunde (15 UE à 45 Min)	SSt
Fachdidaktik	FD		Seminar	SE
Fachwissenschaften	FW		Studienfachbereich	SFB
Lehrveranstaltung	LV		Übung	UE
Lehrveranstaltungsart	LV-Art		Vorlesung	VO

2.2 Zulassungsvoraussetzungen, Zielgruppen und Reihungskriterien

Gem. § 52f Abs. 1 HG 2005 idgF setzt die Zulassung zu Hochschullehrgängen ein aktives Dienstverhältnis als Lehrerin oder Lehrer voraus.

Für den Hochschullehrgang ist eine Anzahl von maximal 16 Teilnehmer/innen vorgesehen. Die Reihung der Interessentinnen und Interessenten für die Teilnahme am Hochschullehrgang wird von der Pädagogischen Hochschule Tirol gemeinsam mit der zuständigen Fachaufsicht vorgenommen. Grundlegendes Kriterium für die Reihung ist dabei die Bedarfssituation am Schulstandort der Interessentin/des Interessenten.

2.3 Modulübersicht/Lehrveranstaltungsübersicht

Modul-Nr.:	M										
Modul-Bezeichnung	Digitale Grundbildung – Schule 4.0										
LV-Nummer	LV-Bezeichnung	Sem.	FB	LV-Art	SSSt	PR UE (45')	EF UE (45')	PR (60')	EF (60')	SSA (60')	ECTS
7W1DGB0101	Digitale Kompetenzen und informatische Grundbildung	1	FD	SE	0,40	6	0	4,50	0,00	8,00	0,50
7W1DGB0102	Onlinerecherche und Informationsmanagement	1	FD	SE	0,60	9	0	6,75	0,00	5,75	0,50
7W1DGB0103	Medienproduktion 1: kreative Nutzung von Texten und Grafik	1	FD	SE	1,00	15	0	11,25	0,00	13,75	1,00
7W1DGB0104	Medienproduktion 2: Audio und Video	1	FD	SE	1,00	15	0	11,25	0,00	13,75	1,00
7W1DGB0105	Verantwortungsvolle und kritische Nutzung digitaler Medien	2	FD	SE	0,40	6	0	4,50	0,00	8,00	0,50
7W1DGB0106	Webtools für den Fachunterricht	2	FD	SE	0,60	9	0	6,75	0,00	5,75	0,50
7W1DGB0107	Mobile Learning	2	FD	SE	1,00	15	0	11,25	0,00	13,75	1,00
7W1DGB0108	Personalisierte Lernumgebungen	2	FD	SE	0,40	6	0	4,50	0,00	8,00	0,50
7W1DGB0109	Abschlusspräsentationen	2	FD	SE	0,60	9	0	6,75	0,00	5,75	0,50
	M			Summen	6,00	90	0	67,50	0,00	82,50	6,00

Einzelne Lehrveranstaltungen können unter Einbeziehung von Formen des Fernstudiums sowie unter Berücksichtigung und Einbeziehung von elektronischen Lernumgebungen geführt werden (vgl. § 42a Z 3 HG 2005 idgF).

2.4 Modulbeschreibungen

2.4.1 Modul

Modulbeschreibung		Digitale Grundbildung – Schule 4.0	
KURZZEICHEN	MODULBEZEICHNUNG		
M	Digitale Grundbildung – Schule 4.0		
		ECTS-AP	SEMESTER
Modul		6	1. + 2.
MODULART			

PFLICHTMODUL	WAHLPFLICHT-MODUL	WAHLMODUL	BASISMODUL	AUFBAUMODUL
ja	nein	nein	ja	nein
ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN				
Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen				
BILDUNGSINHALTE				
<ul style="list-style-type: none"> • Digitale Kompetenzen und informatische Grundbildung • Vorstellung des digi.komp-Kompetenzmodells • Internetrecherche und die Nutzung von Internetressourcen • Didaktische Grundlagen bei der Nutzung digitaler Medien • Urheberrechtliche Aspekte bei der Verwendung von Texten und Bildern in der Schule • Nutzung lizenzfreier Quellen bei Veröffentlichungen • Erstellung und Einsatz digitaler Präsentationen, Anwendungen im Unterricht, Gestaltungsmöglichkeiten und didaktisches Design • Produktion von Animationen und Videos • Sicherer und verantwortungsvoller Umgang mit digitalen Medien, Safer Internet • Digitale Werkzeuge und Online-Angebote für den Fachunterricht, Entwicklung von Einsatzszenarien • Mediendidaktische Grundlagen zu Mobile Learning • Nutzung von mobilen Endgeräten für Lernszenarien • Vorstellung geeigneter Apps für den Unterricht • Erstellung von digitalen Lernpfaden, Erprobung von Unterrichtsbeispielen • Nutzung der Potentiale von personalisierten Lernumgebungen • Abschlusspräsentationen: Vorstellen von zwei erprobten Unterrichtssequenzen mit digitalen Medien 				
ZERTIFIZIERBARE KOMPETENZEN				
Die Absolventinnen/Absolventen ...				
<ul style="list-style-type: none"> • können Beispiele von digi.komp.at in den Unterricht integrieren. • können die beim Einsatz von digitalen Medien auftretenden rechtlichen und ethischen Aspekte reflektieren und berücksichtigen. • können Onlineressourcen kindgerecht und der Lernsituation adäquat auswählen und einsetzen. • können mobile Geräte nutzbringend im Unterricht verwenden. 				
LITERATUR				
wird von den Lehrveranstaltungsleiter/innen bekanntgegeben.				
LEHR- UND LERNMETHODEN				
Vorträge, seminaristisches Arbeiten, Übungen, Reflexionen, Selbststudium etc.				
LEISTUNGSNACHWEISE				
Immanenter Prüfungscharakter – Arbeitsaufträge, Reflexion; Sammlung geeigneter Materialien mit Dokumentation und Präsentation erarbeiteter Unterrichtssequenzen. Die konkreten Beurteilungskriterien werden den Studierenden zu Beginn des Moduls nachweislich zur Kenntnis gebracht. Es wird auf die geltende Prüfungsordnung verwiesen.				
SPRACHE(N)				
Deutsch				

3 PRÜFUNGSORDNUNG

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den Modulbeschreibungen und Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu beachten.

3.1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang „Digitale Grundbildung – Schule 4.0“ an der Pädagogischen Hochschule Tirol unter Bedachtnahme auf das Hochschulgesetz (HG 2005 idgF).

3.2 Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfung

Die Prüfungsanforderungen der Lehrveranstaltungen in den Modulen sind für das jeweilige Modul bzw. den Hochschullehrgang hinsichtlich der festgelegten Kompetenzen abgestimmt. Die Arten der Leistungsfeststellung lassen eine differenzierte Einschätzung der Kompetenzentwicklung der einzelnen Studierenden zu.

Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter haben die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung nachweislich über die Beurteilungsform, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsüberprüfung zu informieren.

Studierende, denen eine Behinderung nachweislich die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden (§ 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF).

3.2.1 Art und Methode der Leistungsnachweise:

Der erfolgreiche Abschluss einer Lehrveranstaltung kann durch eine mündliche, schriftliche oder elektronische Leistungsüberprüfung erfolgen.

Ein Modul gilt als abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen positiv absolviert und beurteilt wurden und die individuelle Entwicklung in der Entwicklungsdokumentation festgehalten wurde.

3.3 Feststellung und Beurteilung des Studienerfolgs

3.3.1 Grundlagen für die Leistungsbeurteilung

Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen bzw. Lehrveranstaltungen ausgewiesenen Lernergebnisse/Kompetenzen.

Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulanforderungen/Lehrveranstaltungsanforderungen durch Beobachtung der Leistungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen durch Kontrolle der Erfüllung von Arbeitsaufträgen, durch Beurteilung von Seminar-, Abschlussarbeiten, Portfolios etc. und/oder durch mündliche, schriftliche und elektronische Prüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erfolgen (prüfungsimmanent).

Eine differenzierte Rückmeldung über die erbrachten Leistungen an die Studierenden muss gewährleistet sein.

3.3.2 Kriterien für die Leistungsbeurteilung

Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderer Leistungsfeststellungen ist dann gegeben, wenn der überwiegende Teil der in den Lehrveranstaltungen/Modulen beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen erfüllt wird.

Beurteilungsform: „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“.

Bei der Leistungsbeurteilung muss sichergestellt sein, dass Studierende durch diese eine individuelle Rückmeldung über ihre Leistung erhalten. Während die fünfteilige Notenskala eine solche Rückmeldung anhand der Normen für die einzelnen Beurteilungsstufen gewährleistet, muss bei der Beurteilung durch „mit/ohne Erfolg teilgenommen“ eine geeignete Form der Rückmeldung miteinbezogen werden.

Abgabe-, Präsentations- und Prüfungstermine sind so festzulegen, dass den Studierende die Einhaltung der festgelegten Studiendauer ermöglicht wird.

3.3.3 Wiederholung von Prüfungen

Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 43a HG 2005 idgF.

3.4 Formen der Beurteilung

3.4.1 Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“/„ohne Erfolg teilgenommen“

Mit Erfolg teilgenommen: Eine positive Beurteilung mittels „mit Erfolg teilgenommen“ erfolgt, wenn die in den Modulen beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.

Ohne Erfolg teilgenommen: Die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ erfolgt dann, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

3.5 Rechtsschutz bei Prüfungen und Nichtigerklärung von Beurteilungen

Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005 idgF.

Betreffend die Nichtigerklärung von Beurteilungen gilt § 45 HG 2005 idgF.

4 ABSCHLUSS UND ZERTIFIZIERUNG

Der Hochschullehrgang ist beendet, wenn alle Lehrveranstaltungen und Module und allfällig erforderliche Abschlussarbeiten positiv beurteilt sind.

Die Höchststudiendauer für den Hochschullehrgang „Digitale Grundbildung – Schule 4.0“ beträgt vier Semester, vgl dazu § 39 Abs. 6 HG 2005 idgF.

Gemäß § 61 Abs. 1 Z6 HG 2005 idgF erlischt die Zulassung, wenn die festgelegte Höchststudiendauer überschritten wird.

Der erfolgreiche Abschluss des Hochschullehrganges wird durch ein studienabschließendes Zeugnis bescheinigt.